

# Stenographischer Bericht

## 20. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

IV. Periode.

22. Dezember 1931.

### Inhalt:

**Tagesordnung:** Ergänzung durch die Punkte 10 bis 16 der Verhandlungen und dringliche Behandlung derselben (401).

**Verhandlungen:** 1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Abbau von Landesangelegten und Lehrpersonen. — Berichterstatter Gudenus (402). Annahme des Ausschussantrages und des Resolutionsantrages Reichl (402).

2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift des kath. Schulvereines in Graz, E.-Zl. 167, um Gewährung einer Subvention für die drei Privatschulen. — Berichterstatter Gudenus (402). — Annahme des Antrages (402).

3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 176, betreffend die Bedeckung für die im Jahre 1930 erfolgte Überschreitung des Kredites für Reise-, Vertretungs-, Übersiedlungs- und Kommissionskosten (Kapitel 2 B, Sachaufwand, Rubrik 1). — Berichterstatter Gudenus (402). — Annahme des Antrages (403).

4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 192, betreffend Überschreitung des im Landesvoranschlag für das Jahr 1931 vorgesehenen Kredites für Druckkosten, Kanzleierfordernisse und Beleuchtung des Landtagsaales (Kapitel 1). Berichterstatter Hartleb (403). — Annahme des Antrages (403).

5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten:

Zu E.-Zl. 171 und 180: Berichterstatter Gudenus (403). — Annahme der Anträge (403);

Zu E.-Zl. 172: Berichterstatter Auzt (403). — Annahme des Antrages (403);

Zu E.-Zl. 173: Berichterstatter Rottenmanner (403). — Annahme des Antrages (403).

6. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 58, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1929. — Berichterstatter Auzt (404). — Annahme des Antrages (404).

7. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, Gesetz, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen. — Berichterstatter Auzt (404). — Annahme des Antrages (404).

8. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, Gesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Fischbach und St. Kathrein a. S., beide im Gerichtsbezirke Virksfeld. — Berichterstatter Thaller (404). — Annahme des Antrages (404).

9. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBI. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBI. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Kon-

zeptionsübertragungsabgabe). — Berichterstatter Auzt (404). — Annahme des Antrages (404).

10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 181, betreffend die Beteiligung des Landes an der zu errichtenden Lokalbahn-Aktiengesellschaft Feldbach-Bad Gleichenberg. — Berichterstatter Hartleb (404). — Annahme des Antrages (404).

11. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 189, betreffend die Bereitstellung von Mitteln für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, WGBI. Nr. 301, eingeleiteten Unterstützungsaktionen für ausgesteuerte Arbeitslose und die sich daran anschließenden Aktionen der „Winterhilfe“ in Steiermark. — Berichterstatter Krenn (405). — Annahme des Antrages (405).

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 165, betreffend Überschreitungen des Kredites „Lehrergehalte“ (Kapitel 6, Titel 4, AI, Rubrik 1) für das Jahr 1930 und die Bedeckung hierfür. — Berichterstatter Gudenus (405). Annahme des Antrages (405).

13. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes Bruck a. d. M. auf Auslieferung des Abg. Hartleb (E.-Zl. 162). — Berichterstatter Rainer (405). — Annahme des Antrages auf Auslieferung (405).

14. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, wegen Auslieferung des Abg. Franz Kammerhofer (E.-Zl. 178). — Berichterstatter Hornik (405). — Redner: Gföllner (405 u. 407), Menzner (407). — Annahme des Antrages auf Nichtauslieferung (408).

15. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksamtes Klagenfurt wegen Auslieferung des Abg. Menzner (E.-Zl. 186). — Berichterstatter Hornik (408). — Annahme des Antrages auf Auslieferung (408).

16. Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, wegen Auslieferung des Bundesrates Ing. Johann Lanzmeister (E.-Zl. 187). Berichterstatter Hornik (408). — Annahme des Antrages auf Nichtauslieferung (408).

Präsident Kölbl eröffnet die Sitzung um 18 Uhr 50 Minuten.

Präsident: Vor Eingehen in die Tagesordnung und Weiterführung derselben beantrage ich, im dringlichen Wege noch folgende Punkte auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen: (Verliest die Punkte 10 bis 16 der Verhandlungen — siehe Inhaltsverzeichnis.)

(Die dringliche Behandlung wird mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit bewilligt.)

Ich werde diese Punkte am Schlusse der Tagesordnung zur Verhandlung bringen.

Wir kommen unmehr zu Punkt 1:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend



### Maßnahmen zum Abbau von Landesangestellten und Lehrpersonen.

Berichterstatter ist Herr Abg. G u d e n u s.

Berichterstatter **Gudenus**: Ich berichte zu Beilage Nr. 66, Gesetz, betreffend Maßnahmen zum Abbau von Landesangestellten und Lehrpersonen (liest):

„Der steiermärkische Landtag hat beschlossen:

#### § 1.

Die Landesangestellten, Landeseisenbahnangestellten und Lehrpersonen, die infolge der Vereinfachung der Verwaltung oder wegen ihres nicht befriedigenden Arbeitserfolges entbehrlich sind, können unter Mitwirkung von paritätischen Kommissionen durch Beschluß der Landesregierung unter Wahrung ihres allfälligen Anspruches auf den Ruhegenuß oder die Abfertigung aus dem Landesdienst ohne Rücksicht auf die Dienstfähigkeit und das Lebensalter und ohne Einhaltung des in den einschlägigen Gesetzen und sonstigen Vorschriften vorgesehenen Verfahrens ausgeschieden werden.

Die paritätischen Kommissionen werden aus von der Landesregierung ernannten und den Organisationen der Landesangestellten beziehungsweise der Lehrpersonen entsendeten Mitgliedern gebildet; den Vorsitz in diesen Kommissionen führt der Landesamtsdirektor beziehungsweise der ökonomisch administrative Referent des Landes Schulrates. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die näheren Bestimmungen trifft die Landesregierung.

#### § 2.

In den Jahren 1932 und 1933 dürfen grundsätzlich keine Neuaufnahmen in den Landesdienst erfolgen.

Bei unbedingter, durch die Verhältnisse gegebener Notwendigkeit können Neuaufnahmen in den Landesdienst von der Landesregierung nur mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.“

Ich beantrage die Annahme. Hier ist eine Einschaltung vorgenommen worden, nämlich nach den ersten Worten „Die Landesangestellten“ ist eingeschaltet worden „Landeseisenbahnangestellten“, für welche dieses Gesetz auch gilt.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

Hierzu gehört auch ein Resolutionsantrag (liest):

„Bei Neuaufnahmen sollen nach Tunlichkeit solche Personen berücksichtigt werden, die ohne Pension abgebaut wurden, obwohl ihre Dienstleistung eine gute war.“

(Dieser Resolutionsantrag wird ebenfalls angenommen.)

Präsident: Punkt 2,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Bittschrift des Katholischen Schulvereines in Graz, E.-Zl. 167, um Gewährung einer Subvention für die drei Privatschulen.

Berichterstatter ist Herr Abg. G u d e n u s.

Berichterstatter **Gudenus**: Der Katholische Schulverein bittet um eine Subvention mit dem Hinblicke

darauf, daß er 1. eine vierklassige Privat-Knabenvolksschule mit 202 Schülern und 6 Lehrpersonen in der Hans-Sachs-Gasse unterhält, 2. eine vierklassige Knabenvolksschule, „Paulinum“, in der Grabenstraße mit 106 Schülern und 5 Lehrpersonen und 3. die vierklassige Knabenhauptschule in der Carnerigasse mit 126 Schülern und 7 Lehrpersonen. Diese drei Privatschulen erfreuen sich des größten Lobes bei den Schulbehörden. Hierzu hat der Finanzausschuß beschlossen (liest):

„Die Bittschrift des Katholischen Schulvereines um eine Subvention wird der Landesregierung mit der Empfehlung übermittelt, ihn bei der Verteilung der Kreditreste für Privatschulen zu berücksichtigen.“ Ich beantrage die Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede mit Mehrheit angenommen.)

Präsident: Punkt 3,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 176, betreffend die Bedeckung für die im Jahre 1930 erfolgte Überschreitung des Kredites für Reise-, Vertretungs-, Übersiedlungs- und Kommissionskosten (Kapitel 2 B, Sachaufwand, Rubrik 1).

Berichterstatter ist Herr Abg. G u d e n u s.

Berichterstatter **Gudenus**: Ich berichte über die Vorlage, E.-Zl. 176. Im Voranschlag für das Jahr 1930 wurde unter Kapitel 2 B, Sachaufwand, Rubrik 1, für Reise-, Vertretungs-, Übersiedlungs- und Kommissionskosten ein Kredit von 232.000 S eingeräumt, mit dem trotz Reduzierung der Reisegebühren nicht das Auslangen gefunden werden konnte. Nach der Erfolgsnachweisung für das Jahr 1930 ergibt sich unter dieser Rubrik eine Überschreitung in der Höhe von 99.581 S 37 g.

Dieser Mehraufwand findet seine Begründung darin, daß sich die bei Verfassung des Voranschlages beabsichtigten Sparmaßnahmen zum Teil als undurchführbar erwiesen haben, da die meisten Dienststreifen, die von den bei den Unterbehörden eingeteilten Beamten unternommen wurden, in den verfahrensrechtlichen Vorschriften ihre Stütze fanden und demnach bei diesen Dienststreifen eine Einschränkung nicht Platz greifen konnte. Dasselbe gilt für einen Teil der von Beamten des Amtes der steiermärkischen Landesregierung unternommenen Dienststreifen. Weiters entstand ein Mehraufwand dadurch, daß aus Anlaß von Erkrankungen unter der Beamtschaft Substitutionsgebühren flüssig gemacht werden mußten und anlässlich unbedingt notwendiger Versehungen größere Auslagen an Übersiedlungsgebühren, sowie an Beihilfen für getrennte Haushaltsführung usw. erwachsen sind. Auch mußten infolge des ungünstigen Wohnungsmarktes in mehreren Fällen Ablösen für Wohnungen bewilligt werden. Ferner ergab sich ein Mehraufwand dadurch, daß die pauschalierten Reisediäten jener Funktionäre und Beamten, deren Bezüge aus Kapitel 2 flüssiggestellt werden, zur Gänze bei diesem Kapitel verrechnet werden mußten, wogegen die in früherer Zeit verrechneten Reisegebühren zum Teil auch andere Kapitel belastet haben. Desgleichen



mußten Reisegebühren, die früher bei anderen Kapiteln, wie zum Beispiel bei Straßen- und Wasserbau, in Rechnung gestellt wurden, infolge geänderter Verrechnungsgrundsätze das gegenständliche Kapitel belasten.

Dem erhöhten Aufwand steht andererseits eine Mehreinnahme an Bauschbeträgen in der Höhe von 9567 S 77 g gegenüber.

Ein Teil der Überschreitung, und zwar der Betrag von 34.750 S 41 g, konnte durch Ersparungen innerhalb des gleichen Gebärungszweiges ausgeglichen werden. Für die Bedeckung des erübrigenden Betrages von 64.830 S 96 g wurden Krediterparungen innerhalb des Gebärungszweiges „Personalaufwand“, und zwar bei folgenden Kreditposten im Gesamtumsaße von 58.787 S 64 g herangezogen. Diese Posten sind: Milch- und Molkereiwirtschaft, Obst- und Weinbauförderung, chemische Versuchstation, Höhere Forstlehranstalt Bruck a. d. M., Landeseshule für Alpwirtschaft Grabnerhof, Landesbauernschule Thalerhof, Beiträge des Landes für besondere Bildungszwecke, Krankenhaus Bruck a. d. M., Krankenhaus Hartberg, Krankenhaus Knittelfeld, Krankenhaus Leoben, Krankenhaus Mariazell, Krankenhaus Radkersburg, Krankenhaus Voitsberg, Landes-Erziehungsanstalt Lichtenhof, Distriktsärzte, Sanitätsdienst und die Landesforstverwaltung St. Gallen.

Die Summe dieser Posten beträgt 58.787 S 64 g. Der Restbetrag von 6043 S 32 g konnte durch Ersparungen unter Kapitel 7, Titel 5, § 1, Rubrik 9, „Verköstigung der Landes-Heil- und Pflegeanstalt „Am Feldhof“, bedeckt werden.

Die steiermärkische Landesregierung stellte demnach den Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Überschreitung bei Kapitel 2 B, Sachaufwand, Rubrik 1, und die von der Landesregierung berichteten Bedeckungsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen.“

Ich empfehle namens des Finanzausschusses die Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Punkt 4,

**mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 192, betreffend Überschreitung des im Landesvoranschlag für das Jahr 1931 vorgesehenen Kredites für Druckkosten, Kanzleierfordernisse und Beleuchtung des Landtagssaales (Kapitel 1).**

Berichterstatter ist Herr Präsident Hartleb; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Hartleb: In der E.-Zl. 192 wird festgestellt, daß bei den im Titel angeführten Krediten eine Überschreitung von 15.000 S zu verzeichnen ist. Die Landesregierung stellt daher den in der Beilage ersichtlichen Antrag. Ich ersuche um unveränderte Annahme desselben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 5,

**mündlicher Bericht des Finanzausschusses in Personalangelegenheiten.**

Zu E.-Zl. 171 und zu E.-Zl. 180 hat die Berichtserstattung Herr Abg. G u d e n u s.

Berichterstatter Gudenus: Ich berichte über die Vorlage der steiermärkischen Landesregierung über zu gewährende Gnadengaben, und zwar eine an Antonia Knipplitsch und dann über eine zweite Vorlage ebenfalls, das ist die Zuerkennung von Erziehungsbeiträgen samt Kinderzulagen an die Oberlehrerwitwe Josefa Picher. Der erste Antrag lautet — von einer Verlesung der ganzen Vorlage sehe ich ab, weil die Vorlage den Abgeordneten ohnehin vorliegt — (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antonia Knipplitsch, Schwester der verstorbenen Oberlehrerin i. R. Theresia Knipplitsch, wird ab 1. Juli 1931 eine monatliche Gnadengabe von 55 S aus Landesmitteln gewährt.“

Der zweite Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Oberlehrerwitwe Josefa Picher werden ab 1. November 1931 die Erziehungsbeiträge samt Kinderzulagen von dermalen mfl. 365 S 10 g aus Landesmitteln gewährt.“

Ich bitte um die Annahme beider Vorlagen.

(Beide Anträge werden ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Zu E.-Zl. 172 ist Herr Abg. A u s t Berichterstatter.

Berichterstatter Aust: Der Finanzausschuß hat beschlossen, dem hohen Hause folgenden Antrag zu unterbreiten (liest):

„Dem ehemaligen Forstarbeiter Georg G ö h e n b r u g g e r wird für die Zeit vom 1. Juni 1931 bis Ende April 1933 eine monatliche Gnadengabe von 55 S (fünzigfünf Schilling) bewilligt.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Zu E.-Zl. 173 ist Herr Abg. R o t t e n m a n n e r Berichterstatter.

Berichterstatter Rottenmanner: Die Professoren der Landesoberrealschule haben um dieselben Zulagen ersucht, die den Bundesangestellten auch für das Jahr 1932 zukommen.

Der Finanzausschuß stellt den Antrag (liest):

„Der Landtag nimmt die Mitteilung der Landesregierung, daß der erforderliche Kredit im Voranschlag 1932 eingestellt ist, wodurch den Ausführungen der Bittschrift Rechnung getragen erscheint, zur Kenntnis.“

Ich bitte, den Antrag zur Kenntnis zu nehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede zur Kenntnis genommen.)

**Präsident:** Wir kommen zu Punkt 6 der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Gemeinde und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage**



**Nr. 58, betreffend den Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1929.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **A u f t**.

Berichterstatter **A u f t**: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß unterbreitet dem hohen Landtage folgenden Antrag (liest):

„Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der im Jahre 1930 vorgenommenen Überprüfung der Gebarung der Landeshauptstadt Graz im Jahre 1929 wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident**: Punkt 7 der Tagesordnung:

**Mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 62, Gesetz, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **A u f t**:

Berichterstatter **A u f t**: Die Bundesregierung hat gegen das Gesetz des steiermärkischen Landtages vom 11. Juni 1931, betreffend die von den Gemeinden errichteten öffentlichen Wasserleitungen, Einspruch erhoben. Die Landesregierung hat daher in Staffage dieses Einspruches dem Landtage einen abgeänderten Gesetzentwurf vorgelegt, der im Absätze 3 des § 5 und im § 13 eine neue Fassung vorsieht.

Der abgeänderte Absatz 3 des § 5 lautet nunmehr (liest):

„(3) Eine Festsetzung der Wasserleitungsgebühren nach der Höhe des Mietzinses (Mietwertes) der Gebäude oder die Ausschreibung einer Abgabe an Stelle von Wasserleitungsgebühren bedarf der landesgesetzlichen Regelung.“

Im § 13 wurde sinngemäß eine Einfügung vorgenommen, so daß nun der § 13 folgenden Wortlaut hat (liest):

„Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verlautbarung im Landesgesetzblatte in Kraft. Mit dem gleichen Tage verliert das Gesetz vom 4. Mai 1914, LG. u. VB. Nr. 60, seine Wirksamkeit. Desgleichen erlöschen mit diesem Tage alle für einzelne Gemeinden Steiermarks im Gegenstande erlassenen besonderen Gesetze, doch bleiben die in einzelnen besonderen Gesetzen den Gemeinden schon erteilten Bewilligungen zur Einhebung von Wasserleitungsgebühren nach der Höhe des Mietzinses (Mietwertes) der Gebäude oder zur Einhebung von Abgaben an Stelle von Wasserleitungsgebühren auch weiterhin in Kraft. Die derzeit bestehenden Wasserleitungsordnungen sind mit vorstehendem Gesetze binnen sechs Monaten nach dessen Wirksamkeitsbeginn in Übereinstimmung zu bringen.“

Alle übrigen Paragraphen des Gesetzes stimmen mit den Beschlüssen des Landtages vom 11. Juni 1931 überein.

Ich beantrage namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, das Gesetz in der nun vorliegenden Form zum Beschlusse zu erheben.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident**: Punkt 8,

**mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, Gesetz, betreffend die Änderung der Grenzen zwischen den Ortsgemeinden Fischbach und St. Kathrein a. S., beide im Gerichtsbezirke Birkfeld.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **T h a l l e r**.

Berichterstatter **T h a l l e r**: Ich habe über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 64, zu berichten und möchte bitten, von der Verlesung der gesamten Parzellen, wie sie in der Vorlage verzeichnet sind, Abstand nehmen zu dürfen, da ja die Vorlage gedruckt vorliegt. Es handelt sich hier, nachdem die Gemeindetrennung schon durchgeführt ist, nur um Nachzügler, und wurde im Gemeinde- und Verfassungsausschusse diese Trennung bewilligt.

Ich bitte um Genehmigung des Beschlusses des Gemeinde- und Verfassungsausschusses.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident**: Punkt 9,

**mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, Gesetz über die Abänderung des Gesetzes vom 13. Februar 1928, LGBl. Nr. 20, in der Fassung des Gesetzes vom 10. Dezember 1929, LGBl. Nr. 6 aus 1930, wirksam für das Land Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, betreffend die Einhebung einer Gemeindeabgabe von der Übertragung oder Verpachtung bestimmter Erwerbsunternehmungen (Konzessionsübertragungsabgabe).**

Berichterstatter ist Herr Abg. **A u f t**.

Berichterstatter **A u f t**: Der Gemeinde- und Verfassungsausschuß hat die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 68, überprüft und empfiehlt dem hohen Hause, dieses Gesetz mit nachstehenden Änderungen zum Beschlusse zu erheben (liest):

„Im Artikel I ist in der ersten Zeile statt „30. Februar“ zu setzen: „13. Februar“, in der zweiten und dritten Zeile sind zu streichen die Worte von „des Gesetzes . . .“ bis „. . . beziehungsweise“.

Im § 1 ist statt 1934 zu setzen „1933“.

(Das Gesetz wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident**: Wir kommen zu Punkt 10:

**Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 181, betreffend die Beteiligung des Landes an der zu errichtenden Lokalbahn-Aktiengesellschaft Feldbach-Bad Gleichenberg.**

Berichterstatter ist Herr Abg. **H a r t l e b**.

Berichterstatter **H a r t l e b**: Der Finanzausschuß hat sich mit der E.-Zl. 181 beschäftigt, und habe ich namens desselben den Antrag zu stellen, den Antrag der Landesregierung, der so wie die Begründung hiezu den einzelnen Mitgliedern ohnehin vorliegt, unverändert anzunehmen.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)



**Präsident:** Punkt 11,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 189, betreffend die Bereitstellung von Mitteln für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 301, eingeleiteten Unterstützungsaktionen für ausgesteuerte Arbeitslose und die sich daran anschließenden Aktionen der „Winterhilfe“ in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Krenn**.

Berichterstatter **Krenn:** Hohes Haus! Die Vorlage der Landesregierung, E.-Zl. 189, beschäftigt sich mit der Bereitstellung der Mittel für ausgesteuerte Arbeitslose. Die Begründung ist teilweise hinfällig geworden, weil der Nationalrat eine Novellierung des Gesetzes vorgenommen hat. Der Finanzausschuß hat sich dem Antrage der Landesregierung angeschlossen, welcher lautet (liest):

„Die Landesregierung wird ermächtigt, für die auf Grund des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 301, über außerordentliche Maßnahmen der Arbeitslosenfürsorge eingeleiteten Unterstützungsaktionen für ausgesteuerte Arbeitslose, und zwar im gleichen Ausmaße wie der Bund und die Gemeinden beizutragen, sowie für die sich daran anschließenden Aktionen der „Winterhilfe“ in Steiermark Landesmittel zur Verfügung zu stellen.

Die Bedeckung hat vorerst aus jenen Krediten zu erfolgen, die im Landesvoranschlag 1931 für freiwillige Arbeitslosenhilfen im Kapitel 7, Titel 13, § 2, noch zur Verfügung stehen, beziehungsweise im Landesvoranschlag 1932 für diese Zwecke bewilligt werden.“

Ich ersuche um Annahme dieses Antrages.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 12,

mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 165, betreffend Überschreitungen des Kredites „Lehrergehalte“ (Kapitel 6, Titel 4, A I, Rubrik 1) für das Jahr 1930 und die Bedeckung hiefür.

Berichterstatter ist Herr Abg. **Gudenus**.

Berichterstatter **Gudenus:** Ich habe zu berichten über die Regierungsvorlage, E.-Zl. 165.

Die Vorlage liegt allen Abgeordneten vor, ich glaube, ich kann von der Verlesung derselben absehen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der gegenständliche Bericht der steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Überschreitungen des Kredites „Lehrergehalte“ (Kapitel 6, Titel 4, A, I, Rubrik 1) für das Jahr 1930 und die Bedeckung hiefür, wird genehmigend zur Kenntnis genommen.“

Ich beantrage die unveränderte Annahme.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Punkt 13,

mündlicher Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Bruck a. d. M. auf Auslieferung des Abg. **Karl Hartleb** (Eg.-E.-Zl. 162).

Berichterstatter ist Herr Abg. **Rainer**.

Berichterstatter **Rainer:** Das Bezirksgericht Bruck a. d. Mur hat um die Auslieferung des Abg. **Karl Hartleb** angeführt.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beantrage ich die Auslieferung.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Es gelangt zur Verhandlung Punkt 14 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Gemeinde und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strassachen Graz wegen Auslieferung des Abg. **Franz Kammerhofer** (Eg.-E.-Zl. 178).

Berichterstatter ist Herr Abg. **Hornik**.

Berichterstatter **Hornik:** Das Landesgericht für Strassachen in Graz hat an den Landtag das Auslieferungsbegehren gegen den Abg. **Franz Kammerhofer** gerichtet, um den Benannten nach § 58 b und c des Strafgesetzes verfolgen zu können. Da es sich hier um ein rein politisches Delikt handelt, beantrage ich namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses, dem Begehren nicht stattzugeben.

**Gföller:** Hohes Haus! Meine Fraktion hält die Nichtauslieferung des Herrn Abg. **Kammerhofer**, ebenso die Nichtauslieferung des Herrn Bundesrates **Tanzmeister**, die ebenfalls heute zur Behandlung kommen soll, für nicht begründet. Die Begründung, daß es sich hier um ein politisches Delikt handelt, ist unserer Meinung nach vollständig hinfällig. Hier handelt es sich nicht um ein politisches Delikt, das jemand in Ausübung seines Mandates begangen hat, sondern um ein Delikt, das er gegen sein Mandat und gegen die Körperschaft begangen hat, deren Schutz er genießen will. Bundesrat **Tanzmeister** genießt einerseits den Schutz des Bundesrates und andererseits den Schutz der Immunität dadurch, daß ihn der Landtag in den Bundesrat entsendet hat. **Tanzmeister** und **Kammerhofer** haben nicht nur den Hochverrat propagiert, sondern beide haben aktive Tathandlungen vollbracht, um zu erreichen, daß diese Körperschaften, denen sie angehören, hinweggefegt werden sollen. Sie haben als Abgeordnete gegen die bestehenden verfassungsmäßigen Einrichtungen Hand angelegt, also ein Verbrechen begangen, das zu den höchsten im Staate zu qualifizieren ist. Es ist einmal eingewendet worden, daß der Hochverrat anders zu beurteilen sei, als irgend ein anderes Delikt, und daß man schon in der Monarchie den Hochverrat anders behandelt hat. Dem ist entgegenzuhalten, daß es damals deshalb anders angesehen wurde, weil es sich dort um die Auflehnung gegen ein diktatorisches System, gegen die Monarchie, gehandelt hat, gegen eine Einrichtung, die nicht von der Bevölkerung selbst gewählt worden ist, sondern die über der Bevölkerung stand und letzten Endes die absolute Gewalt gegen die



Bevölkerung in der Hand gehabt hat. Wenn auch in der letzten Zeit dieser Absolutismus eingeschränkt war durch demokratische Einrichtungen, so wissen wir doch, daß auf der anderen Seite der § 14 bestand, durch dessen Mißbrauch jederzeit die demokratische Einrichtung des Parlamentes beseitigt werden konnte, und daß die wichtigsten Staatshandlungen in der Hand des Kaisers gelegen waren. Aus diesem Grunde war selbstverständlich der Hochverrat ganz anders zu beurteilen, als in der demokratischen Republik, weil der Hochverrat in der Monarchie, die nicht vom Volke eingesetzt ist, sondern, wie eine Formel von der anderen Seite gelaufen hat, „von Gottes Gnaden“, und auch der liebe Gott nicht das Einvernehmen mit der Bevölkerung gepflogen hat, sondern die Bevölkerung wehrlos gegen dieses Diktat war und daher hat der gesunde Sinn der Bevölkerung gesagt, daß der Hochverrat immer eine gewisse Opposition gegen die Vergewaltigung der Rechte des Volkes bedeutet. Heute leben wir in einer demokratischen Republik, heute gibt es keine Gewalt, die von Gott eingesetzt ist oder von jemanden, der unabhängig von dem Willen des Volkes wäre, sondern der Sinn einer demokratischen Republik ist, daß letzten Endes das Volk die Geschicke des Staates selbst bestimmt, die Verwaltung selbst bestimmt, kurz, die Bevölkerung selbst den Staat darstellt und daher jedermann, und besonders in unserer Republik, die Möglichkeit hat, vollständig seine Meinung zu vertreten, für seine Überzeugung zu werben, so daß letzten Endes durch eine Mehrheit in der Bevölkerung eine Änderung des Systems in der demokratischen Republik herbeigeführt werden könnte. (Bauer: „Herr Gföllner, da war Ihre Kritik gestern gefehlt. Da haben Sie behauptet, daß die Geschworenen, die die Heimatschützer freigesprochen haben, Unrecht hatten, und heute behaupten Sie, daß das recht ist!“) Herr Abg. Bauer, Sie haben gar nicht begriffen, wovon ich gesprochen habe, daher Ihr Zwischenruf. Heute ist das Delikt Hochverrat etwas ganz anderes, denn wenn das heute mit den Waffen in der Hand begangen wird, so bedeutet das eine Wendung gegen die legalen Gewalten, die von der Mehrheit der Bevölkerung selbst eingesetzt worden sind, und das Versmähen, um die Überzeugung der Staatsbürger zu werben, und daß man es vorzieht, mit der Waffe in der Faust und mit Gewalt der Bevölkerung einen Systemwechsel aufzwingen zu wollen. Daran ändert es auch im Wesen nichts, wenn derartige Putsche und Absichten mißlingen, aber jedenfalls handelt es sich darum, und da befinde ich mich in deutlicher Übereinstimmung mit meinen gestrigen Ausführungen, daß der Hochverrat heute ein Vergehen gegen die Bevölkerung und gegen den Volkswillen ist, und wenn die Geschworenen einer giftgeschwängerten Atmosphäre unterliegen und einen Irrtum begehen, selbst dann ist es noch Hochverrat, weil kein Geschworener den Tatbestand geleugnet hat. Wir haben da einen Teil aktiver Tathandlung gegen die Republik, eine Handlung, die zu den schwersten zu bestrafenden gehört. (Rofkennanner: „In Rußland ist die Todesstrafe!“) Wer diese Auslieferung ablehnt, kann unter Umständen auch der Meinung

sein, daß letzten Endes doch eben dieser Freispruch als Zufallsfreispruch gewertet werden könnte und unter Umständen deshalb Angst hat, daß andere Gerichte zu einer anderen Meinung und Wertung des Putsches vom 13. September kommen könnten und dem ausweichen wollen, daß ein Gericht eine andere Meinung haben könnte, als die das Grazer Gericht unter dem Mantel der steierischen Justiz von sich gegeben hat. Es ist, meine Damen und Herren, auch so, daß geradezu die Gefahr besteht, daß in der Bevölkerung ein Spruch des Landtages, dahin gehend, daß der Auslieferung nicht stattgegeben werden soll, dahin ausgelegt werden könnte, daß auch die Mehrheit des Landtages die Putschabsichten legalisieren wollte, nicht nur den Freispruch der Geschworenen, sondern auch die Putschabsichten, außer die bürgerlichen Parteien würden ausdrücklich die Erklärung abgeben, daß sie eine derartige Absicht nicht haben und einen derartigen Anschein nicht herbeiführen wollen. Wenn das nicht ausdrücklich erklärt wird, so muß die Öffentlichkeit darauf kommen, daß auch die Mehrheit des steiermärkischen Landtages der Meinung ist, daß die Dinge vom 13. September nicht weiter zu verfolgen sind und man nicht Gelegenheit geben darf, daß unter Umständen durch ein anderes Gericht eine moralische Reparatur des jüngsten Freispruches des Geschworenengerichtes herbeigeführt werden könnte. Aber, meine Damen und Herren, Sie kommen auch praktisch zu der ganz unmöglichen Konsequenz, wenn Sie einen derartigen Beschluß fassen und Kammerhofer und Lanzmeister nicht ausliefern und dem Gerichte entziehen, so könnten da Folgen eintreten, und nach dem, was ich gehört habe, wird es dazu kommen. Jene Leute, die am 13. September Hochverrat begangen haben, werden nicht ausgeliefert, werden dem Gerichte entzogen und der Hochverrat wird legalisiert, jene Abgeordneten aber, welche in der Abwehr des versuchten Hochverrates vielleicht eine Überschreitung der normalen Grenzen des Anstandes begangen haben, die vielleicht heute mit Recht mit dem Namen Verbrecher und Hochverräter bezeichnet worden sind, werden in Zukunft ausgeliefert und wegen ihrer Beleidigungen bestraft werden. Wer Hochverrat begeht, wird beschützt und dem Gerichte entzogen, und wer die Verräter mit den richtigen Namen benennt in der beschworenen Pflicht, der wird der Verurteilung wegen Ehrenbeleidigung zugeführt. Ich stehe auf dem Standpunkte, daß Schimpfnamen sicher keine erwünschte Waffe, vor allem nicht in der Demokratie sein sollen, und kann für mich in Anspruch nehmen, daß ich bisher noch nie den Schutz der Immunität gebraucht habe, aber manchmal kann es auch eine Frage der Nerven und des Temperamentes sein, ob man die Grenzen der berechtigten Kritik überschreitet oder nicht. Mancher hat sich so in der Gewalt, daß er die Grenzen kennt, mancher wieder nicht und überschreitet die Grenzen. Wenn einer zufällig den Ausdruck „Lausbub“ gebraucht, was sicherlich nicht sympathisch ist, auch wenn es manchmal zutreffen kann, und der ein Schimpfwort darstellt, der wird ausgeliefert, wird verurteilt, und ein anderer, der eine tatsächlich zu verurteilende Handlung begeht, der wird



vor der Verurteilung bewahrt und verschont. Meine Damen und Herren, wenn Sie das geschehen lassen, so beweisen Sie nur, daß ich mit dem, was ich gestern gesagt habe, Recht habe, daß dieser Rinkelensche Geist der gelogenen Wahrheit (Mikola: „Was ist das für ein Ausdruck? Ein ganz neuer Ausdruck! Unglaublich, was Sie für Erfindungen machen!“) schon so gefährlich geworden ist, daß ihm auch anständige Menschen erliegen können. Das ist die Gefahr, die geleugnete Wahrheit wird man beweisen. (Mikola: „Das ist doch ein Widerspruch in sich; Lüge und Wahrheit gehen nicht in einen Sack!“) Nur einen Moment, ich werde es gleich sagen. In dem Prozeß hat Rinkelens erklärt, daß ihm nichts geschehen sei, daß er nichts davon gesehen hätte, was vorgekommen sei. Das ist wahr. Es ist aber daneben auch geleugnet, weil Professor Rinkelens hätte wissen müssen, daß Bezirkshauptmannschaften besetzt worden sind und daß ungesetzliche Verhaftungen vorgekommen sind, daher ein Eingriff in die Exekutive, denn das Recht der Verhaftung steht nur der legalen Exekutive zu. (Meysszner: „Er ist ja nur wegen seiner Person gestraft worden!“) Daher ist diese Bezeichnung wirklich einmal treffend für das Verhalten des Herrn Landeshauptmannes Dr. Rinkelens. Meine Damen und Herren, ich bin ein wirklicher Steirer, und mir kann niemand die bodenständige Geburt in diesem Lande abstreiten und vielleicht sagen, daß ich in verwandtschaftlichen Beziehungen zu den von Ihnen geliebten Ostjuden stünde. Ich muß aber sagen, diese Bodenständigkeit, die wir jetzt erleben, die würgt einem manchmal in der Kehle, und es gibt Tage, an denen man sich schämen muß, als Steirer geboren zu sein. (Widerspruch auf der rechten Seite des Hauses. — Rufe: „Sehr richtig!“ bei den Sozialdemokraten.)

Meine Damen und Herren, diese Stunde gehört auch zu diesen, in der diese beiden nicht ausgeliefert werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Meysszner: Ich wundere mich natürlich nicht, daß von dieser Seite für die Auslieferung gesprochen wird, denn es gehört zu ihrem allgemeinen Metier, den Kampf gegen den Heimatschutz zu führen, der es diesen Herren in Steiermark ungemüßlich gemacht hat. Das ist eine Tatsache, die nicht wegzuleugnen ist und die wir ganz besonders begrüßen. Wenn Sie aber heute den Mund voll nehmen und von Hochverrat sprechen und von Dingen, die gegen das Gesetz verstoßen, so muß ich Sie doch etwas auf die Tradition zurückführen, die Ihrer Partei zugrunde liegt, ich muß Sie an vergangene Zeiten erinnern, wo Sie derlei Dinge gemacht haben. Ich möchte da erinnern, daß ganz andere Dinge vorgekommen sind, die uns weit mehr gekostet haben, die sich sicher schwerwiegender ausgewirkt haben. Ich denke da an das Jahr 1922 zurück, wo Sie die Bauern überfallen haben; da sind Sie dann gerannt, um für Chaloupka von der Regierung die Abolition herauszupressen. Oder darf ich Sie erinnern an den Vorfall, wo Sie den Direktor Zweisler in Neukirchen auf den Platz geschleppt und ihn halbtot geschlagen haben? Da sind Sie auch um die Abolition gerannt, und wegen des 15. Juli haben Sie ein Gesetz der Amnestie gemacht für diese Herrschaften, die bei Ihnen keine

Hochverräter sind. Sie haben vom Bundeskanzler Seipel bloß die Übergabe der Regierung wider Recht und Gesetz verlangt, haben also nach Ihrer Meinung keinen Hochverrat begangen. Sie haben den Hochverrat damals noch mit dem angezündeten Justizpalast beleuchtet, das wollen Sie aber heute nicht mehr sehen. Wenn solche Dinge in dem Staate geschehen sind, so ist es sehr begreiflich, daß auch in unseren Reihen der Geist wachgerufen wird, sich gegen solche Dinge zu wehren, und wenn dann die Menschen aufmucken und einmal mit diesem System aufräumen wollen, das soviel Elend, soviel Not gebracht hat, brauchen Sie sich nicht aufregen. Sie haben ein gerütteltes Maß dazu beigetragen, daß diese Verhältnisse heute in unserem Staate herrschen, die ein großer Kreis unserer Bevölkerung restlos ablehnt. Darum sehen Sie, war es ganz gut, daß das Volk über diesen 13. September zu entscheiden hatte, ein Volksgericht ein Urteil darüber gesprochen hat, und wir sagen, wenn wir heute dieses Spiel weiterführen würden, möchte das nur Zeit und Geld kosten. Das Volk hat darüber gesprochen, die Leute freigesprochen, hat aus seinem Empfinden heraus gesagt, daß das kein Hochverrat ist. Warum dann die Sache weiter führen, noch weiter Gelder zwecklos vergeuden? Es ist doch genug, daß Sie das Rennen 12:0 verloren haben, Sie brauchen es ja nicht 24:0 verlieren.

Gföller: Hohes Haus! Ich möchte nur ganz kurz folgendes sagen: Die Verbrechen, die uns der Herr Landeshauptmann Dr. Rinkelens angekreidet hat und die auch heute angezogen worden sind, sind, soweit es Vergehen oder Verbrechen waren, gesühnt worden. (Meysszner: „Keine Rede!“) Chaloupka ist verurteilt und erst dann begnadigt worden. Die Leute, die den Justizpalast angezündet haben, sind verurteilt und zum Teil barbarisch bestraft worden. Dort wurde gesühnt (Meysszner: „Aber gar keine Rede!“), heute aber nicht. Dazu möchte ich folgendes sagen: Nicht das Sitzen ist das Entscheidende, und wir stehen nicht auf dem Standpunkte, daß auf alle Fälle mit der vollen Strenge des Gesetzes jene büßen, die am 13. September Verbrechen begangen haben. Nicht das ist entscheidend. Das Entscheidende ist, daß verurteilt werden soll, wenn das Gesetz gebrochen wird. Darauf kommt es an, auf das verletzte Rechtsgefühl (Meysszner: „Warum wurde Wallisch nicht ausgeliefert?“ — Pfortner: „Er ist ja ausgeliefert worden!“) der Bevölkerung, die noch in diesem Staate ein Rechtsgefühl hat. Das, was Herr Landeshauptmann Dr. Rinkelens gestern vertreten hat und wobei ihm Herr Landesrat Meysszner beistimmt — es ist eine würdige Gemeinschaft —, ist nicht die Entrüstung über das verletzte Recht, sondern im Gegenteil, das ist lediglich der Standpunkt der Rache. Von euch ist seinerzeit etwas geschehen, den Leuten ist nichts geschehen, heute sind wir die Verbrecher, heute darf unseren Leuten nichts geschehen. (Meysszner: „Wir haben auch keinen Justizpalast angezündet!“) Wenn Sie das seinerzeit verurteilt haben, so wie wir es jederzeit verurteilt haben, müßten Sie zur Erkenntnis kommen, daß es mit der Protektiererei in Rechtsfällen eine ungute Sache ist und



daß es ein böser Geist ist, der vom Protektionismus in diesem Staate lebt (Meyßner: „Dann richten Sie keine Geschworenenschule in Wien ein!“), dann müßten Sie zur Erkenntnis gekommen sein aus der historischen Entwicklung, von der der Herr Landeshauptmann gesprochen hat, daß letzten Endes das eigentlich Entscheidende das Recht sein müßte, daß verletztes Recht wieder gesühnt werden müßte. Erst dann, wenn Sie diesen Standpunkt einnehmen, haben Sie moralisch das Recht, Vergleiche mit anderen Rechtsbrechern zu ziehen.

**Präsident:** Die Rednerliste ist erschöpft. Ich schreite zur Abstimmung.

(Der Antrag des Gemeinde- und Verfassungsausschusses wird angenommen.)

Wir kommen zu Punkt 15, das ist der mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Bezirksgerichtes Klagenfurt wegen Auslieferung des Abg. Meyßner (Ltg.-G.-Zl. 186).

Berichterstatter ist Herr Abg. Hornik.

Berichterstatter **Hornik:** Hohes Haus! Das Bezirksgericht Klagenfurt hat das Ansuchen gestellt, den Abg. Meyßner auszuliefern, weil er in einer Versammlung persönliche Beleidigungen gegen den Innenminister Franz Winkler gebracht hat.

Namens des Gemeinde- und Verfassungsausschusses beantrage ich, da es sich um eine private, persönliche Angelegenheit, eine Ehrenbeleidigung, handeln soll, dem Auslieferungsbegehren stattzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede einstimmig angenommen.)

**Präsident:** Wir kommen nunmehr zu Punkt 16, das ist der

mündliche Bericht des Gemeinde- und Verfassungsausschusses über das Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz wegen Auslieferung des Bundesrates Ing. Johann Tanzmeister (G.-Zl. 187).

Berichterstatter ist Herr Abg. Hornik.

Berichterstatter **Hornik:** Hohes Haus! Das Landesgericht Graz hat an den Landtag das Ersuchen gestellt, wegen strafgerichtlicher Verfolgung den Bundesrat Ing. Tanzmeister auszuliefern. Dieses Ansuchen wurde dem Präsidium des Bundesrates übermittelt, das die Angelegenheit im Bundesrate zur Verhandlung brachte. Der Bundesrat hat diesem Auslieferungsbegehren stattgegeben. Nun aber beruft sich das Landesgericht auf Artikel 58 der Bundesverfassung, nach welchem die Mitglieder des Bundesrates während der ganzen Dauer ihrer Funktion die Immunität von Mitgliedern des Landtages, der sie entsendet hat, genießen und erklärt, daß ein Beschluß des Bundesrates weder für noch gegen eine strafrechtliche Verfolgung für das Landesgericht für Strafsachen in Betracht kommt, sondern daß ein Beschluß des Landtages über die Frage der Auslieferung eingeholt werden muß. Ich stelle daher, weil es sich hier um dasselbe politische Delikt handelt wie beim Abg. Kammerhofer namens der Mehrheit des Gemeinde- und Verfassungsausschusses den Antrag, dem Verlangen nach Auslieferung nicht stattzugeben.

(Der Antrag wird ohne Wechselrede angenommen.)

**Präsident:** Hiemit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Zum Schlusse, meine Damen und Herren, gestatten Sie mir, daß ich Ihnen recht frohe Feiertage und alles Glück zur Jahreswende wünsche.

(Schluß der Sitzung um 19 Uhr 45 Minuten.)